BKD
BUND DER KRIEGSBLINDEN DEUTSCHLANDS E.V.
Verband der durch Krieg, Wehrdienst, Berufsunfall und Gewalt Erblindeten und ihrer Hinterbliebenen
DER BUNDESVORSTAND

Bund der Kriegsblinden Deutschlands e.V. Blumenweg 6 D-86420 Diedorf-Anhausen

Bundesministerium der Verteidigung
Postfach 1328
53003 Bonn

Telefon: 08238/9676376
Telefax: 08238/3806
Internet: www.kriegsblindenbund.de
E-Mail: info@kriegsblindenbund.de

Bank für Sozialwirtschaft Köln
BIC: BFSWDE33XXX
IBAN: DE56372050000007022700

Unser Zeichen: Z/F

Diedorf, den 2. Oktober 2020

Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts;
Stellungnahme des Bundes der Kriegsblinden Deutschlands e.V.

Ihr Schreiben vom 03. September 2020 – P III 3 – 20-10-01/50

Sehr geehrte Frau [redacted]

zu dem übersandten Entwurfs eines Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts nehme ich für den Bund der Kriegsblinden Deutschlands (BKD) wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Der Bund der Kriegsblinden Deutschlands vertritt über die durch Einwirkungen des Krieges erblindeten Beschädigten und ihre Angehörigen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) hinaus auch durch wehrdienstliche Einwirkungen erblindete Soldaten und deren Angehörige nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG).
Da es sich bei den Anspruchsberechtigten nach dem SVG mehrheitlich um Personen handelt, die bereits seit Jahrzehnten Versorgungleistungen erhalten, befasst sich die Stellungnahme des BKD vor allem mit den vorgesehenen Regelungen des Übergangsrechts des Referentenentwurfs.

Grundsätze und Übergangsrecht

Aufgrund der Tatsache, dass das neue Entschädigungsrecht für die Soldatinnen und Soldaten voraussichtlich am **1. Januar 2026** in Kraft treten wird, ergeben sich für die Anwendung des Übergangsrechts zwei Phasen:

1. Übergangszeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2025

Mit der Ablösung des BVG und der Gesetze, die das BVG für entsprechend anwendbar erklären, durch das Gesetz zur Regelung des sozialen Entschädigungsrechts (SGB 14) zum 01.01.2024 ergibt sich für geschädigte Soldatinnen und Soldaten mit Anspruchsberechtigung am 31.12.2023 ein Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten des neuen Entschädigungsrechts am 01.01.2026.
Das spätere, erst am 01.01.2026 vorgesehene Inkrafttreten des neuen Entschädigungsrechts für Soldatinnen und Soldaten mit Anspruch am 31.12.2023 macht es erforderlich, für die Zeit ab 01.01.2024 eine vom Besitzstandsrecht des SGB 14 (dort: Kapitel 23) abweichende Regelung zu schaffen. Dazu greift die Entwurfsfassung über die Regelung des **Artikels 3** in das Besitzstandsrecht des SGB 14 ein und setzt es durch die Übergangsvorschrift des § 108 Abs. 4 SVG außer Kraft.

Für den Übergangszeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 sind daher zur Ermittlung der Leistungen weiterhin das BVG und die Verordnungen zur Durchführung des BVG in der bis zum 31.12.2023 geltenden Fassung anzuwenden (108 Abs. 1 in Verbindung mit § 88 SVG).

Danach sind grundsätzlich die am 31.12.2023 nach dem SVG in Verbindung mit dem BVG zustehenden Versorgungsleistungen über den 01.01.2024 hinaus zu zahlen und gem. § 56 BVG anzupassen.
Eine Ausnahme sieht § 108 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 3 vor. Danach sind die dort genannten vom Einkommen unabhängigen Leistungen in der am 31.12.2023 zustehenden Höhe mit Wirkung vom 01.01.2024 um 25 v.H. erhöht zu zahlen und auch gem. § 56 BVG anzupassen.

Die aufgrund der Entwurfsfassung vorgesehenen Regelungen für den Übergangszeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 führen in einer Reihe von Fällen dazu, dass die Geldleistungen in einer geringeren Höhe zustehen als die aufgrund des Besitzstandsrechts des § 144 SGB 14 vorgesehenen Geldleistungen.

Gegen die vorgesehene Lösung werden von Seiten des BKD jedoch keine Bedenken erhoben, weil sie für alle betroffenen Anspruchsberechtigten, also auch für die in diesem Zeitraum entschiedenen Antragsfälle, eine einheitliche Leistungshöhe auf der Grundlage des bisherigen Rechts vorsieht und unterschiedliche Bearbeitungsweisen vermeidet.

2. Übergangsrecht ab 01.01.2026

Kapitel 16 (Übergangsrecht und Fortgeltung)

Kapitel 16 der Entwurfsfassung sieht in § 83 vor, dass sich die Ansprüche der am 31.12.2025 Berechtigten ab 01.01.2026 grundsätzlich nach **neuem Recht** richten. Danach sind mit Ausnahme des **Kapitels 6** (Erwerbsschadensausgleich) die Regelungen der Kapitel 1 bis 13 unmittelbar anzuwenden.
Jedoch wird den am 31.12.2025 Anspruchsberechtigten ein **Wahlrecht** eingeräumt, das seine Ausgestaltung durch § 84 erfährt. Das Wahlrecht ist innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des neuen Rechts auszuüben und die Wahlentscheidung ist unwiderruflich.
Das durch § 84 E eingeräumte Wahlrecht bezieht sich nur auf die Leistungen des **Kapitels 2 für Beschädigte** und des **Kapitels 7 für Hinterbliebene**.

Gegen die Regelung, die grundsätzlich vorrangig die Anwendung des neuen Rechts ab 01.01.2026 in den Fällen der Anspruchsberechtigung nach bisherigem Recht am 31.12.2025 vorsieht, werden vom BKD Bedenken geltend gemacht.

Diesen Bedenken liegt zugrunde, dass jeweils entweder die nach bisherigem Recht gezahlten oder aber die ab 01.01.2026 nach neuem Recht zustehenden Geldleistungen für die Berechtigten günstiger sein können, das vorgesehene Wahlrecht aber die aus Sicht der Berechtigten erforderliche Gesamtschau auf die jeweils zustehenden Leistungen erschwert. Dies beruht einerseits auf der einschränkenden Regelung des Wahlrechts und andererseits auf den weiter unten dargestellten Unklarheiten in Bezug auf einige der ab 01.01.2026 zu ermittelnden Leistungen.
Der Vertrauensschutz für die am 31.12.2025 anspruchsberechtigten Beschädigten gebietet daher in Anlehnung an die Regelungen des Besitzstandsrechts des SGB 14 eine von der Entwurfsfassung abweichende Regelung.

Ein Vergleich mit dem Übergangs- und Besitzstandsrecht des Vierzehnten Buches SGB (dort: Kapitel 22 und 23) zeigt die Unterschiede auf:

a) Besitzstandsrecht des SGB 14

Für die Berechtigten mit Anspruch am 31.12.2023 regeln die §§ 142 und 144 SGB 14 im Grundsatz, dass die bisher bezogenen Geldleistungen zu einem Betrag zusammengefasst und ab 01.01.2024 um 25 v.H. erhöht zu zahlen sind. Dies bedeutet für die Berechtigten zunächst, dass sie die ihnen bekannten Leistungen weiter erhalten.
In Ausübung des in § 152 SGB 14 geregelten Wahlrechts können Berechtigte hiervon abweichen und die Leistungen nach den Kapiteln 1 bis 22 des neuen Rechts wählen. Hierzu ist den Berechtigten ein Zeitraum von 12 Monaten eingeräumt worden.

b) Besitzstandsrecht des Gesetzentwurfs

Im Gegensatz hierzu regelt **Kapitel 16** der Entwurfsfassung, dass für die Berechtigten mit Anspruch am 31.12.2025 grundsätzlich ab 01.01.2026 das **neue Recht** der Entwurfsfassung anzuwenden ist und damit den nach neuem Recht ermittelten Leistungen der Vorrang zukommmt. In Ausübung des in § 84 vorgesehenen Wahlrechts können Berechtigte dann die in § 85 vorgesehenen Geldleistungen nach bisherigem Recht wählen. Das Wahlrecht ist innerhalb von 6 Monaten auszuüben.

c) Beurteilung

Anders als die Regelungen des SGB 14 berücksichtigt die Übergangsregelung des Gesetzentwurfs nicht ausreichend den Vertrauensschutz der Berechtigten, der sich aus dem zum Teil langjährigen Bezug der Versorgungsleistungen nach dem bisherigen Recht ergibt. Das Besitzstandsrecht des SGB 14 weist – anders als das Besitzstandsrecht des Gesetzentwurfs – für die Ausübung des Wahlrechts den am 31.12.2023 zustehenden Leistungen den Vorrang vor den Leistungen nach dem neuen Recht ab 01.01.2024 zu. Dadurch werden alle nach bisherigem Recht zustehenden Leistungen in den zur Ausübung des Wahlrechts erforderlichen Vergleich einbezogen (s. § 144 SGB 14).

Der Gesetzentwurf weicht hiervon ab, in dem er nur einen Teil der am 31.12.2025 zustehenden Leistungen nach bisherigem Recht in den Vergleich einbezieht. Dies verhindert bei der Ausübung des Wahlrechts die Gegenüberstellung der Gesamthöhe der

Leistungen nach bisherigem und nach neuem Recht. Dieser Vergleich sollte aus Sicht der Berechtigten aber für die Wahl entscheidend sein.

Es wird daher sowohl eine Änderung des § 84 (Wahlrecht) als auch eine Änderung der §§ 85 und 87 (Berufsschadensausgleich) des Entwurfs vorgeschlagen.
Danach sollte § 84 in der Weise geändert werden, dass in das Wahlrecht die durch Kapitel 3 (Leistungen der medizinischen Versorgung) geregelten und in die Zuständigkeit der Unfallversicherung fallenden Leistungen wie

- der Pauschbetrag für den Kleider- und Wäscheverschleiß,
- die Führzulage für Blinde und
- die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (bisher Pflegezulage nach § 35 Abs. 1 BVG)

einbezogen werden. Die Ausübung des Wahlrechts sollte im Hinblick auf die sich aus dem neuen Recht ergebenden Prüfungserfordernisse auf 12 Monate erweitert werden.

§ 85 des Entwurfs wäre in Anlehnung an § 144 SGB 14 entsprechend zu ergänzen.

Zur Anwendung des **§ 87** des Entwurfs ist zunächst festzustellen, dass für die Berechtigten mit Anspruch auf den bisherigen Berufsschadensausgleich nicht das neue Recht, sondern **ausschließlich** die Vorschrift des § 87 gilt. Dies ergibt sich aus der Vorschrift des § 83, nach der die Anwendung des neuen Rechts über den Erwerbsschadensausgleich nach **Kapitel 6** in den Fällen der Anspruchsberechtigung auf den Berufsschadensausgleich am 31.12.2025 ausgeschlossen ist

§ 87 sieht vor, dass das am 31.12.2025 maßgebende bisherige Vergleichseinkommen festgestellt und ab 01.01.2026 der Berechnung des Berufsschadensausgleichs zugrunde zu legen und künftig entsprechend § 15 anzupassen ist.
Ferner ist aufgrund dieser Vorschrift der Berufsschadensausgleich unter Berücksichtigung des Einkommens zu ermitteln und daher auch weiter einkommensabhängig.

In diesem Zusammenhang wird als Vereinfachung der Regelung des § 87 vorgeschlagen, dass anstelle der vorgesehenen Berechnung der am 31.12.2025 zustehende Betrag des Berufsschadensausgleich festgestellt und um 25 v.H. erhöht ab 01.01.2026 gezahlt sowie künftig nach § 15 angepasst wird. Dieser Vorschlag greift auf die entsprechende Regelung des § 144 SGB 14 zurück und macht es erforderlich, den Berufsschadensausgleich in den Katalog der Leistungen des § 85 aufzunehmen.
Mit der Erhöhung um 25 v.H. und der künftigen Anpassung nimmt der so geregelte Berufsschadensausgleich an der Einkommensentwicklung teil. Erhebung und Berücksichtigung des Einkommens entfallen.

Der Vorteil läge sowohl für die Berechtigten als auch für die durchführende Behörde darin, dass es keiner Einkommensermittlung mehr bedarf und die Bearbeitung in den Fällen des bisherigen Rechts stark vereinfacht ist; für die Behörde darüber hinaus, dass es keine zwei nebeneinanderstehenden Berechnungsweisen gibt.

Für die Berechtigten des Übergangsrechts wäre damit zugleich erreicht, dass die Geldleistungen des Entschädigungsrechts mit Ausnahme der Leistungen der bisherigen Kriegsopferfürsorge **einkommensunabhängig** gewährt werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen sicher, dass es den Berechtigten mit Anspruch auf die Leistungen am 31.12.2025 damit ermöglicht wird, das Wahlrecht in einer für sie angemessenen Weise auszuüben.

Nachfolgend wird zu einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs sowohl für die Beschädigten als auch für die Hinterbliebenen der Beschädigten Stellung genommen:

Beschädigte

Kapitel 3 (Leistungen der medizinischen Versorgung)

Mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts ab 01.01.2026 treten die Vorschriften des BVG über die Heil- und Krankenbehandlung außer Kraft. Neben der Vorschrift des § 88, die für die bisher Anspruchsberechtigten im Übergang auf das neue Recht einige Sachverhalte regelt, kommen ab 01.01.2026 die Regelungen des Kapitels 3 zur Anwendung.

So soll in diesem Zusammenhang auf den Katalog der Leistungen der medizinischen Versorgung nach § 18 des Gesetzentwurfs und dort insbesondere auf die Versorgung mit Hilfsmitteln (Nr. 4), die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (Nr. 8) und die Leistungen zur Mobilität (Nr. 9) eingegangen werden.

Die Versorgung mit **Hilfsmitteln** richtet sich ab Inkrafttreten des neuen Rechts nach § 18 Satz 1 Nr. 4. Die Vorschrift verweist auf § 31 SGB VII (Unfallversicherung) und über § 31 Abs. 2 SGB VII auf die Verordnung über die orthopädische Versorgung Unfallverletzter. Während in der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Orthopädie-Verordnung die Entschädigung für den Kleider- und Wäscheverschleiß ausdrücklich genannt wird, fehlt ein entsprechender Hinweis auf den Zuschuss zum Unterhalt eines Blindenführhundes oder zu den Aufwendungen für fremde Führung für Blinde.
Da § 2 Abs. 2 der Orthopädie-Verordnung den Zuschuss regelt, aber eine entsprechende Ermächtigung sowohl in § 18 Satz 1 Nr. 4 der Verordnung als auch in § 31 Abs. 2 SGB VII fehlt, wird zur Absicherung vorgeschlagen, in § 18 Satz 1 Nr. 4 nach dem Wort „Wäscheverschleiß“ folgende Worte einzufügen:
„und einen Zuschuss zum Unterhalt eines Blindenführhundes oder zu den Aufwendungen für fremde Führung“.

Führzulage für Blinde

§ 2 Abs. 2 der Orthopädie-Verordnung sieht für schädigungsbedingt Erblindete einen Zuschuss zum Unterhalt eines Blindenführhundes oder zu den Aufwendungen für fremde Führung vor. Da die bisherige Regelung des § 14 BVG mit der Regelung zur Höhe des Zuschusses wegfällt, bleibt offen, in welcher Höhe der Zuschuss ab 01.01.2026 zusteht.

Pauschale für Kleider- oder Wäscheverschleiß

Nach § 7 der Orthopädie-Verordnung erhalten Berechtigte bei außergewöhnlichem Verschleiß an Kleidung oder Wäsche einen monatlich zu zahlenden Pauschbetrag. Da die bisherigen Regelungen des BVG (§ 15 i.V. mit der Verordnung zu § 15 BVG) entfallen, bleibt offen, in welcher Höhe der Pauschbetrag ab 01.01.2026 zusteht.

Leistungen zur Mobilität

Hinsichtlich der bisherigen Ersatzleistungen, also insbesondere die mit der Beschaffung eines Motorfahrzeuges im Zusammenhang stehenden Leistungen, gelten ab 01.01.2016 die Leistungen zur Mobilität nach § 20. Für die Leistungen zur Mobilität gilt danach § 40 SGB VII (Unfallversicherung) in Verbindung mit der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung entsprechend.

Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

An die Stelle der Pflegezulage nach § 35 BVG treten ab 01.01.2026 die **Leistungen bei Pflegebedürftigkeit** gemäß § 18 Satz 1 Nr. 8. Danach ist § 44 SGB VII (Unfallversicherung) nach Maßgabe des § 19 anzuwenden.

§ 44 SGB VII enthält die Regelungen über die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, die ab 01.01.2026 entsprechend anzuwenden sind.
Vorgesehen sind danach die Zahlung eines **Pflegegeldes** und die Übernahme der Kosten sowohl einer **Hauspflege** als auch einer **Heimpflege**.

Pflegegeld

Abweichend von der Regelung des § 44 SGB VII sieht die Vorschrift des § 19 ein höheres **Pflegegeld** für die Berechtigten vor. Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 ist für die Berechnung der Höhe des Pflegegeldes ein Mindestbetrag von 450 Euro und der Höchstbetrag von 2.000 Euro zugrunde zu legen. Das Pflegegeld tritt damit an die Stelle der Pflegezulagepauschale nach § 35 Abs. 1 BVG. Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung mit der Staffelung der Pauschalen von Stufe I bis Stufe VI sieht die Neuregelung keine weitergehende Festlegung durch eine Staffelung der Beträge vor. Damit bleibt offen, wie das Pflegegeld berechnet wird und in welcher Höhe es zusteht.

Hauspflege

Die Regelungen des § 44 Abs. 5 SGB VII zur **Hauspflege** entsprechen im Grundsatz den Regelungen des bisher geltenden § 35 Abs. 2 BVG.
Anstelle des Pflegegeldes kann die Pflege durch Übernahme der Kosten für einen ambulanten Pflegedienst erbracht werden. Unklar ist in diesem Zusammenhang, ob auch die Kosten für eine vom Beschädigten beschäftigte geeignete Pflegeperson im Rahmen des sog. Arbeitgebermodells übernommen werden.
Zur Klarstellung wird vorgeschlagen, eine dem § 76 SGB 14 (Häusliche Pflege im Arbeitgebermodell) entsprechende Rechtsgrundlage in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Sowohl im Fall der Hauspflege wie auch im Fall der nachstehend aufgeführten Heimpflege entfällt grundsätzlich die Zahlung des Pflegegeldes. Jedoch sieht § 44 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 44 Abs. 3 Satz 2 SGB VII vor, dass das Pflegegeld ganz oder teilweise weitergezahlt werden kann, wenn das Ruhen eine weitere Versorgung der Versicherten gefährden würde. Unklar ist, unter welchen Voraussetzungen eine Weiterzahlung in Betracht kommt.

Heimpflege

Weiter enthält § 44 Abs. 5 SGB VII Regelungen zur **Heimpflege**, die der bisher geltenden Regelung des § 35 Abs. 6 BVG im Grundsatz entsprechen.
Danach können anstelle des Pflegegeldes die Kosten einer Heimpflege in voller Höhe übernommen werden.

Die Übernahme der Kosten der Heimpflege führt neben dem Wegfall des Pflegegeldes in der Unfallversicherung zu einer Kürzung der Verletztenrente. Nach § 60 SGB VII kann die Verletztenrente **um höchstens die Hälfte** gemindert werden, soweit dies nach den persönlichen Bedürfnissen und Verhältnissen der Versicherten angemessen ist.

Da die Regelung des § 44 Abs. 5 SGB VII entsprechend anzuwenden ist, bedarf es der Klärung, welche Auswirkung diese Regelung für die Berechtigten im Fall der Heimpflege hat und welche Leistung an die Stelle der bisherigen Regelung des § 35 Abs. 6 BVG „zur Bestreitung der sonstigen Bedürfnisse“ Beschädigter tritt.

In Ansehung der bis zum 31.12.2025 geltenden Vorschrift des § 35 Abs. 6 BVG ist weiter klärungsbedürftig, wie ab 01.01.2026 die bisherigen Ansprüche der unterhaltsberechtigten Angehörigen zu erfüllen sind.

§ 35 Abs. 6 Satz 2 BVG sieht für diesen Fall vor, dass „den Angehörigen ein Betrag mindestens in Höhe der Hinterbliebenenbezüge zu belassen ist, die ihnen zustehen würden, wenn Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben wären“. Dies bedeutet, dass z.B. dem Ehepartner im Rahmen der sog. „fiktiven Hinterbliebenenrente“ die vollen Bezüge, bestehend aus Grundrente, Ausgleichsrente, Schadensausgleich und Pflegeausgleich, zu zahlen sind. Ab 01.01.2026 fehlt eine entsprechende Regelung.

Im Rahmen der Gesetzgebung zum Vierzehnten Buch SGB ist diese Problematik mit Wirkung vom 01.01.2024 in der Weise gelöst worden, dass

a) bei bereits bestehender Heimpflege am 31.12.2023 die nach § 35 Abs. 6 zustehenden Bezüge festgestellt und ab 01.01.2024 um 25 v.H. erhöht weiter zu zahlen sind (vgl. § 144 Abs. Nr. 11 SGB 14).

b) bei erstmals nach dem 01.01.2024 eintretender Heimpflege den Beschädigten neben der Übernahme der Kosten der Heimpflege die vom Besitzstand erfassten Geldleistungen nach § 144 Abs. 1 weiter zu zahlen sind, wobei der Gesamtbetrag um den pauschalen Betrag der Pflegezulage nach § 35 Abs. 1 im Zeitpunkt des 31.12.2023 zu mindern ist.

Im Hinblick auf diese Bezüge und das ggf. vorhandene Einkommen der Beschädigten kann für die Anwendung des SGB 14 davon ausgegangen werden, dass sowohl für die in Heimpflege befindlichen Beschädigten ein Betrag zur Bestreitung der sonstigen Bedürfnisse als auch für die Ehepartner der Unterhalt als gesichert anzusehen ist.

Hieraus folgt für die vergleichbare Situation, dass im Fall des Anspruchs am 31.12.2025 die Vorschrift des § 85 in Anlehnung an die Regelung des § 144 Abs. 1 SGB 14 entsprechend zu ergänzen wäre und im Fall des Antrages auf die Kostenübernahme nach Inkrafttreten des neuen Rechts ab 01.01.2026, dass es im Hinblick auf die unterhaltsberechtigten Angehörigen einer ergänzenden Regelung bedarf.

Hinterbliebene

Hinterbliebene Berechtigte mit Anspruch am 31.12.2025 erhalten im Grundsatz die in **Kapitel 7** der Entwurfsfassung vorgesehenen Leistungen ab 01.01.2026. Voraussetzung für die Anwendung des Kapitels 7 ist nach § 44 Abs. 1, dass der Tod der geschädigten Person Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist oder auf den anerkannten Schädigungsfolgen beruht.

Dies bedeutet zugleich, dass Berechtigte mit einem Anspruch auf Leistungen nach **§ 48 BVG** von der Anwendung des Kapitels 7 ausgeschlossen sind, weil in diesen Fällen der Tod der geschädigten Person nicht auf die anerkannten Schädigungsfolgen zurückzuführen ist. Für diesen Personenkreis sieht § 85 Abs. 3 daher eine eigenständige Übergangsregelung vor.

Kapitel 7 sieht für die dort aufgeführten Berechtigen **Ausgleichszahlungen** vor. Für Berechtigte nach § 45 Abs. 3 ist über die Ausgleichszahlung nach Absatz 1 in Höhe von 750 Euro (Hinweis: § 85 SGB 14 sieht hierfür bereits 1.055 Euro ab 01.01.2024 vor) hinaus eine weitere monatliche Ausgleichszahlung vorgesehen, die zur Ermittlung in Anlehnung an die Regelung des bisherigen Schadensausgleichs nach § 40a BVG auf **Kapitel 6** (Erwerbsschadensausgleich) und das dort geregelte Referenzeinkommen nach § 40 zurückgreift.

Die nach Kapitel 7 Berechtigten, die am 31.12.2025 Ansprüche auf die Hinterbliebenenversorgung haben, können in Ausübung des nach § 84 vorgesehenen **Wahlrechts** für die Zeit ab 01.01.2026 anstelle der Ausgleichszahlung die in § 85 vorgesehenen Geldleistungen wählen. Dies umfasst alle am 31.12.2025 zustehenden Bezüge, die zu einem Betrag zusammengefasst und um 25 v.H. erhöht ab 01.01.2026 zu zahlen und künftig nach § 15 anzupassen sind.

Auch für diese Berechtigten gilt, was bereits zu den Grundsätzen des Übergangsrechts ausgeführt worden ist. Aus Gründen des Vertrauensschutzes in die nach bisherigem Recht zustehenden Leistungen und des Interesses, im Übergang auf das neue Recht nicht mit Unklarheiten belastet zu werden, sollten im Grundsatz vorrangig die am 31.12.2025 zustehenden Bezüge, um 25 v.H. erhöht, ab 01.01.2026 weitergezahlt werden.

Im Rahmen der Ausübung des Wahlrechts nach § 84 bedarf es eines Vergleichs mit den ab 01.01.2026 nach Kapitel 7 zustehenden Leistungen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für den nach § 45 Abs. 3 vorgesehenen zusätzlichen Ausgleich eine weitergehende Prüfung erforderlich ist, die unter Umständen einige Zeit beansprucht, so dass die Ausübung des Wahlrechts innerhalb von 6 Monaten unter Umständen gar nicht möglich ist. Wie bereits ausgeführt, sollte aus diesen Gründen die Frist zur Ausübung des Wahlrechts auf 12 Monate erweitert werden.

Kapitel 7 enthält keine Regelung zur Gewährung eines Ausgleichs für den Fall, dass geschädigte Personen **nach dem 01.01.2026** versterben, der Tod jedoch nicht auf die anerkannten Schädigungsfolgen zurückzuführen ist.
Das bisher geltende Bundesversorgungsgesetz hat für diese Fälle die Notwendigkeit einer Versorgung anerkannt und durch die Vorschrift des § 48 BVG auch geregelt. Soweit Berechtigte nach § 48 BVG Anspruch auf Leistungen am 31.12.2025 haben, trägt die Übergangsvorschrift des § 85 Abs. 3 diesen Fällen Rechnung.

Jedoch besteht auch für die Fälle, in denen der Tod der geschädigten Person erst nach dem 01.01.2016 eintritt und **nicht** auf den anerkannten Schädigungsfolgen beruht, die Notwendigkeit für eine dem bisherigen Recht des § 48 BVG entsprechende Regelung. Die Notwendigkeit ergibt sich daraus, dass z.B. in den Fällen einer schädigungsbedingten Erblindung und weiteren schweren Schädigungsfolgen Ehepartner den Beschädigten langjährig betreut und gepflegt haben und damit keine eigene Alterssicherung in erforderlichem Umfang aufbauen konnten.
Diese Ehepartner, die durch ihre pflegerischen Leistungen für ihren geschädigten Partner den ausgleichspflichtigen Staat von erheblichen Kosten entlastet haben, kann mit Blick auf die vielfach geringen Altersbezüge eine dem bisherigen § 48 BVG entsprechende Entschädigungsregelung nicht versagt werden.

So tragen die Regelungen des § 147 SGB 14 (Pflegeausgleich bei langjähriger schädigungsbedingter Pflege) und § 148 SGB 14 (Entschädigungszahlung für Witwen und Witwer bei nichtschädigungsbedingtem Tod) diesem Anliegen Rechnung, in dem die Vorschriften entsprechende Leistungen an Hinterbliebene von nichtschädigungsgedingt verstorbenen Beschädigten vorsehen.

Es wird daher für erforderlich gehalten, in Anlehnung an die Regelungen der §§ 147, 148 SGB 14 entsprechende Regelungen im Übergangsrecht zu verankern.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Zimmermann
Bundesvorsitzender